

Merkblatt zu den Schülerversicherungen (WGV):

1. Schülerzusatzversicherung

- Drei Bausteine: Haftpflicht-, Unfall- und Sachschadenversicherung
- a) Haftpflichtversicherung:
 - Schützt Schüler bei Schäden, die sie Dritten hinzufügen.
 - Reguliert berechnete Schadensersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.
 - **Voraussetzung 1:** der Schaden entsteht im Zusammenhang mit dem Schulbesuch.
 - **Voraussetzung 2:** Schüler werden auf Schadensersatz in Anspruch genommen und ein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht nicht.
 - **Besonderheit bei der Teilnahme an von der Schule genehmigten Praxiserfahrungen (Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperative Projekte sowie ein- oder mehrtägige Praktika):** Wenn ein Schüler in einem Betrieb mitarbeitet und durch Bearbeitung, Reparatur oder Beförderung eines Gegenstands einen Schaden verursacht, besteht im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung oftmals kein Versicherungsschutz. Hier greift dann (auch bei Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung der Eltern) der Haftpflichtversicherungsschutz der Schülerzusatzversicherung.

Beispiele Baustein Haftpflichtversicherung:

1. Fahrradunfall

Ein Schüler nimmt auf dem Weg zur Schule mit seinem Fahrrad einem Pkw die Vorfahrt. Er kollidiert mit dem Pkw. Dieser wird beschädigt.

2. Unachtsamkeit

Ein Schüler lehnt sich in der Nähe einer Bushaltestelle an einen Pkw, wobei er diesen mit seinem Schulranzen zerkratzt.

3. Praktikum

Während eines Praktikums bei einem Motorradhändler stößt der Schüler versehentlich ein Motorrad um. Der Händler verlangt Ersatz des entstandenen Schadens.

b) Unfallversicherung:

- UKBW (gesetzliche Unfallkasse Baden-Württemberg): Versicherungsschutz der UKBW erstreckt sich auf den Weg zur und von der Schule, nicht aber auf Abweichungen vom Schulweg. Außerdem greift er nur während des Unterrichts und bei offiziellen Schulveranstaltungen.

- Im Rahmen der Schülerzusatzversicherung besteht **ergänzend** zur UKBW Versicherungsschutz bei **privaten Betätigungen anlässlich schulischer Veranstaltungen** (z.B. Ausflüge, Schullandheim) und bei **nicht schulischen privaten Betätigungen** – soweit ein zeitlicher Zusammenhang zu schulischen Veranstaltungen besteht (z.B. Freistunden, Mittagspausen).
 - **Voraussetzung 1:** Unfall ereignet sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch.
 - **Voraussetzung 2:** gesetzlicher Unfallversicherer ist nicht leistungspflichtig.
- c) Sachschadenversicherung:
- Deckt Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten, Prothesen, Kleidungsstücken und an zum Schulgebrauch notwendigen Sachen.
 - **Voraussetzung 1:** der Schaden entsteht im Zusammenhang mit dem Schulbesuch.
 - **Voraussetzung 2:** der Schaden entsteht bei einem Unfall oder einem unfallähnlichen Ereignis.
 - Weitergehender Versicherungsschutz besteht für Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und Hörgeräten, die im Sportunterricht getragen werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis vorliegt.

Beispiele Bausteine Unfall- und Sachschadenversicherung:

1. Unfall

Ein Schüler stürzt auf dem Weg zur Schule mit seinem Fahrrad, beschädigt seinen Fahrradhelm und zerreißt seinen Anorak und seine Hose. Während die UKBW die Heilbehandlungskosten übernimmt, ersetzt die WGV aus der Sachschadenversicherung den Schaden an Bekleidung und Helm.

2. Abweichen vom Schulweg

Ein Schüler fährt mit dem Fahrrad zur Schule. Unterwegs weicht er vom Schulweg ab, um einzukaufen. Auf dem Weg zum Geschäft verunglückt er schwer. Auf dem Weg zum Geschäft besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Geringfügige Abweichungen vom Schulweg (maximale Verlängerung des Weges um eine Stunde) sind von der Unfallversicherung der WGV gedeckt.

3. Private Betätigung

Nachts klettert ein Schüler im Schullandheim über das Dach in ein anderes Zimmer. Hierbei stürzt er ab und ist dadurch querschnittsgelähmt. Nachdem der Schüler hier privat unterwegs war, greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

2. Garderobenversicherung

- Leistet bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Schultaschen und sonstigen Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind (z.B. Fahrradhelme oder Schulmappchen).
- **Voraussetzung 1:** diese Gegenstände müssen während der Teilnahme am Unterricht oder schulischen Veranstaltungen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt bzw. abgestellt sein.

Beispiele Garderobenversicherung:

1. Diebstahl

Ein Schüler hängt seine Jacke während des Unterrichts an die Garderobe vor dem Klassenzimmer. Nach der Unterrichtsstunde stellt er fest, dass die Jacke fehlt.

2. Zerstörung

Eine Schülerin lässt ihre Schultasche während des Sportunterrichts in der Umkleidekabine. Nach dem Unterricht stellt sie fest, dass der Inhalt ausgeleert und mutwillig zerstört wurde.

! Wichtig: Nicht versichert sind elektronische Geräte wie Smartphones etc. sowie Brillen, Uhren, Schmuck, Bargeld, Wertsachen, Fahrausweise und Schlüssel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 EUR begrenzt.

3. Kaskoversicherung (= „Eltern-Kasko“)

- Leistet bei Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen.
- **Voraussetzung 1:** die Fahrzeuge werden im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung (Dienstreisefahrten) eingesetzt.
- **Voraussetzung 2:** die Fahrt erfolgt im Auftrag oder im Interesse der Schule.

Beispiel Kaskoversicherung:

1. Beschädigung

Das Fahrzeug eines Elternvertreters erleidet auf der Fahrt zu einer Elternbeiratssitzung einen Unfallschaden.

! Wichtig: Die Kaskoversicherung leistet vorrangig und ersetzt im Schadensfall die private Vollkaskoversicherung.

4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung (Dienstreisekaskoversicherung) für Lehrer

- Bietet Versicherungsschutz für Fahrten der Lehrer an Schulen, für die die versicherte Körperschaft Sachkostenträger ist (LRA Esslingen als Schulträger ist Sachkostenträger für die landkreiseigenen beruflichen Schulen und SBBZ).
- **Voraussetzung 1:** Fahrzeuge werden für eine „Aufgabe“ des Sachkostenträgers genutzt (z.B. genehmigte Dienstfahrten oder die Beförderung von Unterrichtsmaterial).

! Wichtig: Die tägliche Fahrt zur Arbeitsstätte und der Heimweg sind nicht von der Dienstreisekaskoversicherung umfasst.